

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Schulungsleistungen

§ 1 Allgemeiner Anwendungsbereich

1. Unsere Allg. Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Dienstleisters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Dienstleisters die Leistung bestellen oder entgegennehmen.

2. Unsere Allg. Geschäftsbedingungen gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

3. Vereinbarungen, die wir abweichend oder ergänzend zu den Allg. Geschäftsbedingungen mit dem Dienstleister getroffen haben, gehen den Allg. Geschäftsbedingungen vor, sofern diese zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

4. Der Dienstleister sichert zu, sämtliche auf unsere Geschäftsbeziehung anwendbare Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten. Der Dienstleister wird alle Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen ergreifen. Wird gegen diese Verpflichtung vor oder im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe und/oder der Leistungserbringung verstoßen, so hat uns der Dienstleister für jeden Verstoß unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettoauftragswertes, mindestens jedoch fünftausend Euro zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben davon unberührt, die Vertragsstrafe wird aber auf einen höheren Schaden angerechnet.

§ 2 Ausführung der Aufträge

1. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden einzelvertraglich vereinbart. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist auch die Vor- und Nachbereitung der Leistung, die Ausarbeitung von die Leistung begleitenden Unterlagen sowie das Ausstellen von Zertifikaten oder ähnliches von der Vergütung umfasst.

2. Der Dienstleister sichert zu, alle für die vollständige Leistungserbringung notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen. Er erbringt seine Leistungen in dem vereinbarten Umfang und auf die vereinbarte Weise nach dem neuesten Stand des Fachwissens unter Berücksichtigung unserer Unternehmensziele. Abweichungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3. Die Vertragsleistungen werden vom Dienstleister in eigener Person bzw. mit eigenen, fest angestellten Mitarbeitern erbracht. Die Einbeziehung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte der Dienstleister die vereinbarte Leistung nicht erbringen können, kann er einen gleichwertigen Dritten benennen. Wir haben das Recht, diesen Dritten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Wir stellen dem Dienstleister die für die Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen notwendigen Informationen für die Dauer und Zweck der entsprechenden Leistung zur Verfügung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen, weitere Mitwirkungspflichten obliegen uns nicht.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen - Abtretungsausschluss

1. Die einzelvertraglich vereinbarte Vergütung ist ein Festpreis und beinhaltet alle Spesen, Reisekosten und sonstige Auslagen des Dienstleisters, es sei denn, es wurde vorher ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

2. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen oder die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt.

3. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen müssen unsere Bestellnummern und -zeichen sowie alle Pflichtangaben tragen. Die Zahlung erfolgt nach Zugang der Rechnung und Wareneingang bzw. Unterzeichnung des Schlussprotokolls innerhalb dreißig (30) Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto.

4. Sollten wir mit der Zahlung in Verzug kommen, so wird die Geldschuld mit 5% verzinst sofern uns der Gläubiger im konkreten Fall keine größere Zinsbelastung nachweist.

5. Aufrechnungen, Minderungen, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte sind uns jederzeit möglich.

6. Der Dienstleister darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer vorab schriftlich erteilten Zustimmung abtreten, verpfänden oder sonst wie übertragen. Tritt der Dienstleister entgegen Satz 1 ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam, wir können aber mit befreiender Wirkung nach Wahl entweder an den Dienstleister oder den Dritten leisten.

7. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder ein Anerkenntnis der Leistung als vertragsgemäß noch eine Anerkennung der zugrunde gelegten Preise.

§ 4 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung einer einzelvertraglich vereinbarten Leistung ist uns jederzeit mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Monatsende schriftlich möglich. Eine Kündigung des Dienstleisters ist binnen sechs Wochen vor dem vereinbarten Beginn und während der Dienstleistung ausgeschlossen.

2. Bei einer ordentlichen Kündigung durch uns bestimmt sich die Vergütung des Dienstleisters wie folgt: Kündigung erfolgt

- bis 21 Kalendertage vor Seminarbeginn kostenfrei
- 20 – 6 Kalendertage vor Seminarbeginn 50%

- ab 5. Kalendertage vor Seminarbeginn 90%

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Eine anteilige Vergütung nach den Grundsätzen des Absatz 2 ist jedoch nur geschuldet, wenn der Kündigungsgrund von uns zu vertreten ist.

4. Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Weitergehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund stehen dem Dienstleister alleine aufgrund der Vertragsbeendigung nicht zu.

§ 5 Geheimhaltungspflicht, Datenschutz

1. Der Dienstleister ist verpflichtet, alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ausgetauscht werden, strikt geheim zu halten und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Der Dienstleister ist für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter und zulässigerweise eingeschaltete Dritte verantwortlich und ist verpflichtet, diese in entsprechender Weise weiterzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, sofern die öffentliche Bekanntheit nicht auf einer Pflichtwidrigkeit beruht.

2. Für jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht vereinbaren die Parteien eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von fünfzigtausend Euro (50.000,00 €). Der Betrag wird mit der Verletzung zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche werden davon nicht berührt; die Vertragsstrafe wird aber auf solche Ansprüche entsprechend angerechnet.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

4. Schaltet der Dienstleister Dritte zur Leistungserbringung ein, so verpflichtet sich der Dienstleister, diese Dritte in einer ähnlichen Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Dienstleister haftet für diese Dritte wie für eigenes Verschulden, ein Entlastungsbeweis ist ausgeschlossen.

7. Der Dienstleister sichert zu, dass er sowie von ihm eingeschaltete Dritte sämtliche datenschutzrechtliche Vorschriften einhält und stellt uns auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtung beruht.

§ 6 Markenrechte, Urheberrechte

1. Der Dienstleister ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Erlaubnis berechtigt, unsere Firmenbezeichnung sowie die Marke „Bertrandt“ zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Akquisitionen, Werbung oder Veröffentlichungen direkt oder indirekt auf Bertrandt Bezug zu nehmen. Wir können unsere Erlaubnis jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen.

2. Bertrandt erhält für den Fall, dass ein Arbeitsergebnis Gegenstand der Beauftragung war (z.B. durch Beauftragung der Erstellung von Seminarunterlagen), an diesem Arbeitsergebnis in der verkörperten sowie digitalen Form sowie den dazugehörigen Unterlagen das nicht ausschließliche, übertragbare, zeitlich, sachlich und örtlich unbegrenzte Recht, das Ergebnis - selbst oder durch Dritte - in unveränderter oder geänderter Form auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht, das Ergebnis - selbst oder durch Dritte - zu vervielfältigen, mittels jedweden Mediums in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, zugänglich zu machen, öffentlich wiederzugeben, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und/oder umzugestalten, zu vertreiben, auch mittels Leasing und Vermietung, und Dritten für alle Nutzungsarten - allein und nach freiem Ermessen - beliebige Nutzungsrechte daran einzuräumen. Mit umfasst ist auch das Recht zur Online-Nutzung in allen Kommunikationsnetzen (Internet etc.) sowie zur Nutzung in festen und mobilen Datennetzen und auf Endgeräten (z.B. Mobiltelefone, Organigramme, etc.).

4. Der Dienstleister verzichtet bei einem Rechtserwerb durch uns ausdrücklich auf sein Recht, als Urheber des Arbeitsergebnisses genannt zu werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Dies gilt auch, wenn der Dienstleister keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind aber berechtigt, den Dienstleister auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

4. Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Das gleiche gilt für eine Vertragslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.